

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Victor Perli (LINKE), eingegangen am 04.12.2009

Nachfragen zur Auswirkung der Regelanfrage beim Verfassungsschutz bei Einbürgerungen

Das Staatsangehörigkeitsgesetz regelt die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern. Nach dieser Gesetzgebung ist eine Einbürgerung ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche oder extremistische Betätigungen der Einbürgerungsbewerberin oder des Einbürgerungsbewerbers vorliegen. Um dies zu überprüfen, stellt die Einbürgerungsbehörde eine sogenannte Regelanfrage an die zuständige Verfassungsschutzbehörde.

Die Landesregierung hat in der Drucksache 16/579 und in der ergänzenden Drucksache 16/1693 u. a. dargestellt, dass in Niedersachsen in den Jahren 2000 bis einschließlich Juni 2008 aufgrund von Erkenntnissen des Verfassungsschutzes 78 Einbürgerungsanträge abgelehnt worden seien. In elf Fällen seien Einbürgerungen trotz Bedenken des Verfassungsschutzes erfolgt. Da es zu diesem Themenkomplex weder eine Aufzeichnungspflicht gebe noch statistische Daten gesammelt würden, muss angenommen werden, dass es sich dabei um Mindestzahlen handelt.

Dennoch bleiben in den vorliegenden Mitteilungen der Landesregierung einige Fragen offen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Viele Einbürgerungsanträge seit Juli 2008 wurden aufgrund vorliegender Erkenntnisse des niedersächsischen Verfassungsschutzes bzw. aufgrund von Hinweisen des Bundesamtes für Verfassungsschutz abgelehnt? Wie viele Einbürgerungen sind seitdem trotz vorliegender Bedenken des Verfassungsschutzes erfolgt?
2. In welchem Umfang und auf welcher Rechtsgrundlage hat die Einbürgerungsbehörde bei vorliegenden Bedenken des Verfassungsschutzes einen Ermessensspielraum, um einer Einbürgerungsbewerberin oder einem Einbürgerungsbewerber dennoch die deutsche Staatsbürgerschaft zu verleihen?
3. Aus welchen Arbeitsbereichen des Verfassungsschutzes lagen die Bedenken bei den mindestens elf Fällen vor, in denen trotzdem eine Einbürgerung erfolgen konnte?
 - 3.1 Wie viele Fälle entfallen auf den Arbeitsbereich des sogenannten Ausländerextremismus?
 - 3.2 Wie viele Fälle entfallen auf den Arbeitsbereich des sogenannten Rechtsextremismus?
 - 3.3 Wie viele Fälle entfallen auf den Arbeitsbereich des sogenannten Linksextremismus?
 - 3.4 Wie viele Fälle entfallen auf welche sonstigen Tätigkeitsbereiche des Verfassungsschutzes?
 - 3.5 Wie viele Mitglieder der Partei DIE LINKE sowie ihrer Vorgängerorganisationen WASG und PDS sind darunter?
4. Wodurch zeichnen sich die elf Fälle, in denen trotzdem eine Einbürgerung erfolgen konnte, im Unterschied zu den 78 abgelehnten Einbürgerungsbewerbern aus?
5. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen eine Einbürgerung erfolgte und diese nachträglich aufgrund vorliegender Erkenntnisse des Verfassungsschutzes als Fehler bewertet wurde? Wenn ja, zu welchem Arbeitsbereich des Verfassungsschutzes gehören diese Fälle, und um Mitglieder welcher Organisationen oder Parteien handelt es sich?

6. Welche Staatsangehörigkeit haben die o. g. 78 abgelehnten Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber? Welche Staatsangehörigkeit hatten die elf eingebürgerten Personen zuvor?

(An die Staatskanzlei übersandt am 10.12.2009 - II/721 - 524)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration
- 44.11-120130/25/1 -

Hannover, den 29.01.2010

Auf die Vorbemerkungen zur Kleinen Anfrage „Auswirkung der Regelanfrage beim Verfassungsschutz bei Einbürgerungen“ - Drucksachen 16/579 und 16/1693 - wird verwiesen.

Ergänzend beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In der Zeit vom 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2009 wurden laut Mitteilung der Einbürgerungsbehörden zehn Einbürgerungsanträge aufgrund vorliegender Erkenntnisse des Verfassungsschutzes abgelehnt. Im gleichen Zeitraum sind zwei Einbürgerungen trotz Bedenken des Verfassungsschutzes erfolgt.

Zu 2:

Gemäß § 11 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist die Einbürgerung ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat. Die Einbürgerung ist ferner ausgeschlossen, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 und 5 a des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung beteiligt die Einbürgerungsbehörde den Verfassungsschutz. Liegt einer der o. g. Ausschlussgründe vor, hat die Einbürgerungsbehörde kein Ermessen; der Einbürgerungsantrag ist abzulehnen.

Zu 3:

Zu 3.1 bis 3.4:

Die genannten Fälle betrafen den Bereich des sogenannten Ausländerextremismus.

Zu 3.5:

Angaben über die Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE bzw. zur Mitgliedschaft in der Organisation WASG und PDS liegen zu den elf Fällen nicht vor.

Zu 4:

Für eine Ablehnung nach § 11 des Staatsangehörigkeitsgesetzes waren die genannten Bedenken nicht ausreichend.

Zu 5:

Die Entscheidung über die Rücknahme einer Einbürgerung nach § 35 des Staatsangehörigkeitsgesetzes wird von der Einbürgerungsbehörde getroffen. Statistiken darüber werden nicht geführt.

Der Landesregierung ist lediglich ein Fall bekannt, in dem von einer Einbürgerungsbehörde aufgrund der Mitteilung von Erkenntnissen des Verfassungsschutzes eine Einbürgerung zurückgenommen wurde. Hierbei handelte es sich um einen Fall aus dem Bereich des sogenannten Ausländerextremismus.

Zu 6:

Nach den Meldungen der Einbürgerungsbehörden handelt es sich bei den 78 Fällen um 66 türkische, 3 libanesische, 4 iranische, 2 syrische Staatsangehörige sowie um einen ägyptischen, einen sri lankischen und einen afghanischen Staatsangehörigen.

Von den 11 eingebürgerten Personen hatten 3 zuvor die türkische, eine die afghanische, eine die libanesische und eine Person die iranische Staatsangehörigkeit. Die bisherige Staatsangehörigkeit der übrigen 5 eingebürgerten Personen konnte von der Einbürgerungsbehörde nicht mehr ermittelt werden.

Uwe Schünemann